

7. Garagen und Stellplätze müssen zu öffentlichen Verkehrsflächen einen auf dem Baugrundstück selbst liegenden Stauraum mit 5,00 m Tiefe einhalten.

#### § 7 Außengestaltung

1. Bei der Errichtung der Wohngebäude und der erforderlichen Erschließungsanlagen darf die natürliche Eigenart der Landschaft nicht mehr als unbedingt erforderlich beeinträchtigt werden.
2. Der Erdaushub darf nur auf dem Gelände belassen werden, wenn er dem natürlichen Geländefall harmonisch angepaßt werden kann. Auffüllungen sind bis zu einer Höhe von 0,75 m zulässig. Sie sind zu begrünen.
3. Die Baugrundstücke sind mit bodenständigen Büschen und Bäumen zu bepflanzen.
4. Versorgungsleitungen für elektrischen Strom sind zu verkabeln.
5. Soweit die Grundstücke an Verkehrsflächen angrenzen, sind sie mit einem Jägerzaun bis zu 1,00 m Gesamthöhe (Holzfarben gestrichen) einzufrieden. Der Sockel der Einfriedung darf die natürliche Geländeoberfläche nicht mehr als 0,25 m übersteigen. Die Gesamthöhe der Einfriedung darf nicht mehr als 1,00 m betragen.
6. Im übrigen können die Grundstücke mit Maschendrahtzäunen (mit grünem oder grauen Kunststoff ummantelt) eingefriedet werden.
7. Die Einfriedungen sind mit bodenständigem Strauch- und Buschwerk zu hinterpflanzen.
8. Die Einfriedungen entlang der Kreisstraße sind öffnungslos auszuführen. Die Höhe der Einfriedungen darf den Rand der Fahrbahndecke nicht mehr als 1,00 m überragen. Das gleiche gilt für Hecken, Sträucher und sonstigen Gegenstände längs der Einfriedung.

#### § 8 Öffentliche Sicherheit

1. Bei angrenzenden Wäldern müssen die Kamine bis zu einer Entfernung von 50 m, von der Waldgrenze aus gerechnet, Prallbleche erhalten.
2. Innerhalb der festgesetzten Sichtdreiecke dürfen keinerlei Hochbauten errichtet sowie Zäune angebracht oder Stapel, Haufen und sonstige Gegenstände abgelagert werden, sofern sie die Fahrbahndecke mehr als 1,00 m überragen. Das gleiche gilt für Anpflanzungen aller Art.

### § 9 Baustelleneinrichtungen

1. Baustelleneinrichtungen sind nur für die Zeit der Ausführung des Vorhabens zulässig.
2. Bauhütten sind zulässig bis zu 10m<sup>2</sup> Nutzfläche.

### § 10 Inkrafttreten des Bebauungsplanes

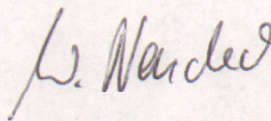
Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung, gem. § 10 (BauGB) rechtsverbindlich.

Neustadt/Aisch 30.09.1999



Dachsbach, 10. Jan. 2001

**MARKT DACHSBACH**



Neudecker  
1. Bürgermeister

